

99157032017005

Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102780584/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157032017005
Leistungsbezeichnung I	Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe
Leistungsbezeichnung II	Beihilfe für Hinterbliebene in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leistung nach dem Tod, Geldleistung, Hinterbliebenenbeihilfe, Sozialversicherung

Modul	Sachverhalt
	Landwirtschaft Forsten Gartenbau, Hinterbliebenenleistung, Leistung bei Tod, Beihilfe, Witwenbeihilfe, SVLFG, Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_71.html
Teaser	Als Hinterbliebene oder Hinterbliebener können Sie von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Beihilfe erhalten. Das ist möglich, wenn Ihre Angehörige oder Ihr Angehöriger nicht an den Folgen eines Versicherungsfalls verstorben ist.
Volltext	<p>Als Hinterbliebene oder Hinterbliebener haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine einmalige Beihilfe der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Das gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Witwen und Witwer • Lebenspartnerinnen und partner • Vollwaisen (auch Adoptivkinder) <p>Die Höhe der einmaligen Beihilfe beträgt 40 Prozent des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes, der zum Zeitpunkt des Todes Ihrer oder Ihres Angehörigen Berechnungsgrundlage der Rente war.</p> <p>Unter bestimmten Umständen ist eine laufende Beihilfe anstelle einer einmaligen Zahlung möglich. Sie</p>

Modul

Sachverhalt

erhalten die laufende Beihilfe, wenn diese für Sie voraussichtlich günstiger wäre. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) prüft dies, entscheidet je Einzelfall nach eigenem Ermessen und begründet ihre Entscheidung. Eine laufende Beihilfe kann höchstens so viel wie die Hinterbliebenenrente betragen.

Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde
- bei Vollwaisen: Geburtsurkunde, Sterbeurkunde des anderen Elternteils

Voraussetzungen

Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe besteht, wenn:

- eine versicherte Person mit Verletztenrentenbezug nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von mindestens 50 Prozent zum Todeszeitpunkt bezogen hat und
- der Tod der versicherten Person nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist und somit kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

zusätzliche Voraussetzungen für Witwen, Witwer und hinterbliebene, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partnern:

- Die Witwer beziehungsweise Witweneigenschaft liegt vor.
- Es war keine Versorgungsehe.

zusätzliche Voraussetzungen für Vollwaisen:

- Es besteht ein angenommener Waisenrentenanspruch (das heißt, die Vollwaise hätte bei Tod der versicherten Person infolge eines Versicherungsfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf Waisenrente).
- Die Vollwaise hat zum Todeszeitpunkt mit der verstorbenen Person zusammengelebt.
- Die Vollwaise wurde überwiegend von der verstorbenen Person unterhalten.

Voraussetzungen für laufende Beihilfe:

Modul	Sachverhalt
	<p>Ihre Angehörige oder Ihr Angehöriger bezog zum Todeszeitpunkt eine oder mehrere Renten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls zusammen mit anderen Renten der gesetzlichen Unfallversicherung eine MdE in Höhe von 80 Prozent erreichen, • mindestens 10 Jahre bezogen wurde(n) und • hierdurch ist eine mindestens 10-prozentige Einbuße in den Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisbar.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Die Hinterbliebenenbeihilfe müssen Sie nicht beantragen. Der Anspruch wird von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Amts wegen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die LBG erfährt vom Versicherungsfall beziehungsweise vom Tod Ihrer oder Ihres Angehörigen. • Die LBG prüft aufgrund des Versicherungsfalls und der Todesursache, ob Sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe haben. <p>Wenn Sie einen Anspruch auf Beihilfe haben, erhalten Sie einen Bescheid von der LBG.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>4 - 6 Monat(e) laufende Beihilfe 2 - 3 Woche(n) einmalige Beihilfe</p>
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.svlfg.de/svlfg
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der LBG.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen an Hinterbliebene durch die

Modul	Sachverhalt
	<p>Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwen, Witwer- und Waisenbeihilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterbliebenenbeihilfe wird gezahlt bei Tod von versicherten Personen, die zum Todeszeitpunkt Anspruch auf Rente(/n) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von (zusammen) mindestens 50% hatten • Tod war nicht Folge eines Versicherungsfalles des/der Verstorbenen • kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung • Beihilfe wird gewährt (wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen): Witwen bzw. Witwern, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, leiblichen Kindern und Adoptivkindern (Vollwaisen) • zuständig für Versicherungsfälle in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe, Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe</p>